

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

49. Jahrgang

30. November 2023

Nr. 14

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 11.12.2023, 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Warstein	3
3	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020	5
4	Öffentliche Bekanntmachung Zwangsversteigerungen	8

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 11.12.2023, 18:00 Uhr, findet die 27. Sitzung des Rates im Bürgersaal des Rathauses, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
4. Sportstättenentwicklungsplanung 2023
5. Vergnügungssteuer;
hier: Neue Vergnügungssteuersatzung
6. Friedhofs- und Bestattungswesen;
hier: Gebührenkalkulation 2024 für das Friedhofs- und Bestattungswesen
7. Straßenreinigung;
hier: Gebührenkalkulation 2024 für die Straßenreinigung
8. Abfallwirtschaft;
Erlass der 34. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein
9. Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein
10. Erlass der 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein
11. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2024
12. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadtwerke Warstein für die Jahre 2024 - 2029
13. Erlass einer Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2024
14. Beschluss der Haushaltssatzung 2024 inkl. Anlagen

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

49. Jahrgang

30. November 2023

Nr. 14 / S. 2

15. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt Warstein
hier: Überleitung des bestehenden ISEK in die Städtebauförderrichtlinie 2023;
Erstantrag nach Nummer 13.2 Förderrichtlinie 2023
16. Änderung des Bebauungsplanes "Drewerweg" - 1. vereinfachte Änderung in der
Ortschaft Belecke gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Prüfung und Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss
17. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
hinsichtlich der Änderung des genehmigten WEA -Typs Siemens SWT DD 142 auf
Enercon E - 175 EP5 der genehmigten Anlagen WEA 2; WEA 3, WEA 6 im Arnsberger
Wald (Rennweg)
18. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
hinsichtlich der Änderung des genehmigten WEA -Typs Siemens SWT DD 142 auf
Enercon E - 175 EP5 der genehmigten Anlagen WEA 4; WEA 8, WEA 9, WEA 11, WEA
12; WEA 13; WEA 14, WEA 15 im Arnsberger Wald (Rennweg)
19. Nationalpark Arnsberger Wald
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen der Ratsmitglieder
3. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 29.11.2023

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Warstein**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warstein hat den Jahresabschluss 2022, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Warstein wird mit einer

- Bilanzsumme von 201.376.879,08 € zum 31.12.2022,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 8.120.681,99 €
- und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von 5.990.366,75 €

festgestellt.

1. Bilanz

AKTIVA	€	PASSIVA	€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	735.795,04		
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	87.509.596,75
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	123.124,55	2. Sonderposten	46.621.095,59
1.2 Sachanlagen	147.913.823,39	3. Rückstellungen	38.231.312,24
1.3 Finanzanlagen	29.618.098,12		
	177.655.046,06	4. Verbindlichkeiten	23.495.817,22
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.069.136,95		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.373.740,52		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	14.017.262,29		
	22.460.139,76		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	525.898,22	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.519.057,28
	201.376.879,08		201.376.879,08

2. Ergebnisrechnung

	€
+ Ordentliche Erträge	80.530.613,72
- Ordentliche Aufwendungen	72.082.307,21
= Ordentliches Ergebnis	8.448.306,51
+ Finanzergebnis	-327.624,52
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	8.120.681,99
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	8.120.681,99

3. Finanzrechnung

	€
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.746.889,37
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.062.603,20
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.684.286,17
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.463.193,36
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.106.990,24
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.643.796,88
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.050.122,54
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.990.366,75
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.918.408,86
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	108.486,68
= Liquide Mittel	14.017.262,29

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 8.120.681,99 € gem. § 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW wie folgt zu verwenden:

- 8.120.681,99 € Zuführung zur Ausgleichsrücklage.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Warstein:

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Warstein wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen, 3. OG, Zimmer 311) aus.

Warstein, 27.11.2023

In Vertretung

gez. Redder

(R e d d e r)

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666 - SGVNRW.2023), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019, zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) sowie des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat der Rat der Stadt Warstein am 06.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage 1 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Elternbeitragstabellen

Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	wöchentliche Betreuungszeit			wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 31.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	115,00 €	143,00 €	170,00 €	50,00 €	61,00 €	93,00 €
bis 43.000 €	143,00 €	175,00 €	203,00 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €
bis 50.000 €	170,00 €	208,00 €	236,00 €	83,00 €	99,00 €	154,00 €
bis 56.000 €	197,00 €	241,00 €	268,00 €	99,00 €	121,00 €	186,00 €
bis 62.000 €	225,00 €	274,00 €	301,00 €	115,00 €	143,00 €	219,00 €
bis 68.000 €	252,00 €	307,00 €	334,00 €	132,00 €	165,00 €	252,00 €
bis 75.000 €	279,00 €	339,00 €	367,00 €	148,00 €	186,00 €	290,00 €
bis 83.000 €	301,00 €	367,00 €	405,00 €	170,00 €	208,00 €	329,00 €
bis 91.000 €	323,00 €	394,00 €	443,00 €	192,00 €	230,00 €	367,00 €
bis 100.000 €	350,00 €	425,00 €	485,00 €	220,00 €	255,00 €	410,00 €
bis 125.000 €	370,00 €	450,00 €	530,00 €	250,00 €	275,00 €	445,00 €
über 125.000 €	390,00 €	470,00 €	550,00 €	255,00 €	285,00 €	455,00 €

Beitragstabelle Kindertagespflege

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde*
bis 31.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	4,50 €	2,00 €
bis 43.000 €	5,00 €	3,00 €
bis 50.000 €	6,00 €	3,50 €
bis 56.000 €	7,00 €	4,00 €
bis 62.000 €	8,00 €	5,00 €
bis 68.000 €	8,50 €	5,50 €
bis 75.000 €	9,50 €	6,00 €
bis 83.000 €	10,50 €	7,00 €
bis 91.000 €	11,50 €	8,00 €
bis 100.000 €	12,00 €	8,50 €
bis 125.000 €	13,00 €	9,50 €
über 125.000 €	14,00 €	10,50 €

*Der Monatsbeitrag wird mit den vertraglich vereinbarten Wochenstunden multipliziert und ergibt so den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag.

Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. Januar angehoben. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2025.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 27.11.2023

Stadt Warstein

gez. Schöne

Dr. Schöne
-Bürgermeister-

007 K 014/23



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 02. Februar 2024, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Sichtgivor Blatt 750 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sichtgivor, Flur 10 Flurstück 907, Gebäude- und Freifläche, Am
Tiergarten 12, 439 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: 1 ½ - geschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus, Baujahr
2004, Wohnfläche etwa 106 qm, eine Garage

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Sichtgivor, Am Tiergarten 12

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 184.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 07.11.2023

Linnenbrügger, Rechtspflegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



007 K 013/23



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 02. Februar 2024, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Sichtgivor Blatt 750 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sichtgivor, Flur 10 Flurstück 906, Erholungsfläche, Am
Tiergarten 12, 112 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: unbebautes Grundstück, genutzt als Garten

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Sichtgivor, Am Tiergarten 12

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 8.060,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 07.11.2023



Linnenbrügger, Rechtspflegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

007 K 022/22



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 16. Februar 2024, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Warstein Blatt 916 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein, Flur 18 Flurstück 487, Hof- und Gebäudefläche, Augustastraße 10, 731 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes, 1 ½ - geschossiges Zweifamilienhaus, Baujahr 1965, Wohnfläche im Erdgeschoss etwa 83 qm, Wohnfläche im Dachgeschoss etwa 78 qm, zwei Garagen

Lage: 59581 Warstein, Augustastraße 10

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180 Abs. 1, 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach §§ 180 Abs. 1, 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöbs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 10.11.2023

Linnenbrügger
Rechtspflegerin

Beglaubigt
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

